

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 191 - 192

Nur wenn bei einer strafbaren Handlung nebst Soldaten auch bestimmte und bekannte Civilpersonen als Beschuldigte betheilt sind, ist eine gemischtgerichtliche Untersuchung veranlaßt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

anlassung gegeben ist, gegen dieselbe wegen einer Uebertretung einzuschreiten, immer nur die Militärgerichte zur Aburtheilung derselben kompetent erscheinen, gleichviel zu welcher Zeit immer die Uebertretung begangen worden ist, und daß der vorliegenden Falles in Frage stehende Ungehorsam nach Art. 8 des oben bemerkten Einführungsgesetzes eine Polizeibübertretung enthält, welche gegen den zur Zeit im Militärdienste befindlichen Beschuldigten angezeigt ist<sup>1)</sup>.

Erk. d. OGH. v. 2. Juli 1864 UB. Nr. 33.

### CLXV.

Nur wenn bei einer strafbaren Handlung nebst Soldaten auch bestimmte und bekannte Civilpersonen als Beschuldigte betheilt sind, ist eine gemischtgerichtliche Untersuchung veranlaßt.

Wegen einer am 27. Sept. 1863 in einem Wirthshause zu Buckenhofen vorgefallenen, in mehreren Absätzen unter zahlreicher Betheiligung fortgesetzten Schlägerei war vom Untersuchungsrichter zu Bamberg Voruntersuchung eröffnet worden, in welcher sich jedoch nur gegen 4 bestimmte Personen, die sämtlich dem Militärstande angehörten, darunter insbesondere gegen Nikolaus Gügel, Soldaten des k. 1. Jägerbataillons, Verdacht ergeben hatte, weshalb die Akten an dieses Bataillon abgegeben worden sind.

Da dieses seine Zuständigkeit widersprach und

<sup>1)</sup> In gleicher Weise hat der oberste Gerichtshof am 20. Sept. 1864 (UB. Nr. 39) einen Kompetenzkonflikt in der Sache gegen Barthol. Heumann wegen Ungehorsams gegen das Heerergänzungsgesetz entschieden.

Auf denselben Prinzipien beruht auch das in der Sache gegen Adam Kohlenberger von Galgenhof wegen Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz erlassene oberstrichterliche Erkenntniß vom 22. Juli 1865 (UB. Nr. 52), welches im Just.-Min.-Blatte v. 1865 S. 116 ff. abgedruckt ist.

Die Voraussetzungen einer gemischtgerichtlichen Untersuchung für gegeben erachtete, entstand ein verneinender Kompetenzkonflikt, bei dessen Entscheidung sich der oberste Gerichtshof für die Zuständigkeit der Militärgerichte aussprach, — in der Erwägung, daß in gegenwärtiger Untersuchung wegen einer am 27. Sept. 1863 zu Buckenhofen in mehreren Zwischenräumen stattgefundenen Schlägerei und dabei verübten Körperverletzung an der Wirthswittwe Barbara Kredel, an dem Bauern Karl Neubauer und dem Korporal Michael Müller vom 1. Jägerbataillon bisher lediglich gegen Militärpersonen und zwar wegen jener Verletzungen gegen Georg Wagner, vulgo Dßmann, beurlaubten Soldaten des k. 7. Infanterieregimentes, und gegen Karl König, Soldaten des 1. Chevau-léger-Regimentes, und wegen sonstiger Theilnahme an der Schlägerei gegen Johann Gügel, beurlaubten Soldaten des k. 10. Infanterieregimentes, und gegen Nikolaus Gügel, beurlaubten Soldaten des k. 1. Jägerbataillons, sich Verdacht ergeben hat, jedoch keine Veranlassung eingetreten ist, gegen irgend eine bestimmte Civilperson das Strafverfahren zu richten; in weiterer Erwägung, daß eine gemischtgerichtliche Untersuchung nach Art. 1 des Ges. vom 1. Juli 1856 nur dann stattfindet, wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, — und daß ein solches Zusammentreffen keineswegs schon durch die bloße Möglichkeit oder auch Wahrscheinlichkeit der stattgehabten Betheiligung irgend welcher Civilpersonen als gegeben angenommen werden kann, wenn keinerlei Anhaltspunkt zu desfallsiger näherer Erforschung vorliegt.

Erk. d. OGH. v. 2. Juli 1864 UB. Nr. 34.

— | —